

Artenschutzrechtliche Einschätzung



Solarpark Pinnowhof Süd

UMWELTPLANUNG ENDERLE
Dipl. Landsch.Ökol. Jan Enderle

Hauptstraße 12
19055 Schwerin

Mobil: 01520 663 79 29
E-Mail: jan.enderle@posteo.de

ANHANG:

Karte 1 Fauna Pinnowhof Süd

Schwerin, 19.07.2024

Im Folgenden erfolgt eine grobe Einschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit von relevanten 2023 im Untersuchungsgebiet erfassten Tierarten, durch den geplanten Solarpark. Diese Einschätzung soll als Hilfestellung dienen, um eine frühe Flächenverfügbarkeit für ggf. erforderlich werdenden artenschutzrechtlichen Ausgleich zu gewährleisten oder um ggf. besonders betroffene Bereiche von dem Vorhaben frühzeitig auszugrenzen.

Betroffenheit besonders beeinträchtigter Vögel

Es wurden keine besetzten Greifvogelhorste im UG festgestellt.

Es wurden folgende Reviere wertgebender Vogelarten im UG ausgegrenzt:

- 2 x Wiesenpieper (RL 2)
- 3 x Feldlerche (RL 3)
- 1 x Hänfling (RL 3)
- 1 x Neuntöter (Anh. I EU-VRL)
- 1 x Schwarzkehlchen
- 1 x Grauammer

Durch eine Bebauung des vorhandenen Grünlandes mit Solarmodulen würden in erster Linie die Offenlandvogelarten **Wiesenpieper** (1-2 Brutpaare, ein Revier liegt genau zwischen dem Grünland und der Aufschüttungsfläche) und **Feldlerche** (3 Brutpaare, ein Revier liegt knapp außerhalb der Bebauung, die Störwirkung durch die Module wäre aber zu hoch), durch eine Solarparkbebauung beeinträchtigt. Der Verlust der Bruthabitate muss ausgeglichen werden.

Konzept Artenschutzrechtlicher Ausgleich Feldlerche

Der Ausgleich sollte in einer maximalen **Entfernung von 3 km** zu dem Eingriff liegen. Geforderte Erfahrungswerte für den Flächenausgleich von Feldlerchen liegen bei einem bis vier Hektar pro Brutpaar. Der Maßnahmenbedarf pro Feldlerchenpaar ist jedoch mindestens im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung anzunehmen. Bei Funktionsverlust des Reviers mindestens im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mindestens 1 ha (LANUV 2024).

Als Ausgleich für den Habitatverlust der **Feldlerche** haben sich folgende Maßnahmen bewährt:

- Kombinationsbrache Acker (Blühstreifen mit angrenzendem Brachestreifen)
- Extensiver Ackerbau
- Extensives Grünland
- Doppelter Saatreihenabstand

Aufgrund der nach diversen Literaturangaben bewährten Methode und der Flächeneffektivität, wird für das Vorhaben in Pinnowhof Süd die Kombination aus Blühstreifen und Brachestreifen vorgeschlagen.

Voraussetzung ist die Anlage innerhalb einer Ackerfläche die mit für die Feldlerche als Lebensraum geeigneten Feldfrüchten bewirtschaftet wird (kein Raps oder Mais). Nicht entlang von Straßen oder Wegen (Störung und Prädationsgefahr). Abstand zu Vertikalstrukturen: bei Einzelbäumen, Feldhecken: Abstand > 50 m (Einzelbäume, Feldhecken), bei Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze: Abstand > 120 m, bei geschlossener Gehölzkulisse: > 160 m. Nicht unter Hochspannungsleitungen. Die entsprechend angepasste Bewirtschaftung muss dauerhaft gesichert sein.

Die Blühstreifen sollen eine Breite von 13 m zzgl. eines Brachestreifen von 3 m aufweisen. Die einzelnen Streifen sollten einen Mindestabstand von 200 m zueinander haben. Die Angaben in der Literatur für die erforderliche Größe der Streifen variieren zwischen 0,1 Hektar (LBM 2019) und 0,5 Hektar (StMUV 2023) je Brutrevier. **Für das genannte Vorhaben werden daher 0,2 Hektar (16 m x 125 m) Blüh- und Brachestreifen pro Brutrevier festgesetzt.**

Die Einsaat der Blühstreifen/-flächen erfolgt mit einer blütenreichen Saatgutmischung aus gebietseigenem Saatgut mit einem Kräuteranteil von 90 %. Die Aussaatstärke sollte max. 20 kg/ha betragen. Es ist auf eine lückige Aussaat zum Erhalt von Rohbodenstellen zu achten.

Pflege und Unterhaltung

Die Blühstreifen/-flächen sind jeweils für mindestens drei Jahre auf denselben Flächen beizubehalten, keine Anwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln. Maximal einmalige Mahd im Frühjahr, das Mähgut ist abzuräumen, die Flächen sollen nicht gemulcht werden. Ist der Aufwuchs nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr (das ist insbesondere auf nährstoffreichen Böden und Lössböden der Fall) muss jedoch gemäht werden. Umbruch und Neueinsaat alle 3 Jahre, keine weitere Bearbeitung der Flächen. Die Schwarzbrachen sind jährlich umzubrechen.

Vor dem Winter sollten die Blühflächen / -streifen und Schwarzbrachen nicht mehr gemäht oder umgebrochen werden, um in der kalten Jahreszeit und während der Balz ausreichend Deckung und Nahrungsreserven vorzuhalten. Die Bewirtschaftung (Mahd / Umbruch) der Maßnahmenflächen muss jedoch vor Beginn der Legezeit der Feldlerche erfolgen, so dass sich ein Zeitraum von Mitte Februar bis Mitte März ergibt.

Anmerkung: Da für Mecklenburg-Vorpommern und die umliegenden Bundesländer keine Maßnahmenvorschläge

Artenschutzrechtliche Einschätzung Pinnowhof

für die Feldlerche gefunden wurden, wurde auf die in der Literatur angegebenen weiter entfernten Bundesländer zurückgegriffen.

- ⇒ **Für das genannte Vorhaben werden daher 0,6 Hektar (16 m x 375 m) Blüh- und Brachestreifen für die 3 Brutreviere festgesetzt.** (Bei einer Extensivierung von 2 ha geeignetem Grünland für den Wiesenpieper, kann dies ebenfalls als Ausgleich für ein Brutpaar der Feldlerche angerechnet werden, so dass nur noch Ausgleich für 2 Brutpaare der Feldlerche erforderlich sind (=> 0,4 ha Blüh- und Brachestreifen).

Wiesenpieper

Als Ausgleich für den Habitatverlust der 1-2 Brutplätze haben sich bei dem **Wiesenpieper** bei Verlust von Grünlandhabitaten eine Extensivierung von Grünland bewährt. Der Ausgleich sollte in einer maximalen **Entfernung von 3 km** zu dem Eingriff liegen.

Das LANUV, NRW schlägt dabei vor auf folgende Punkte zu achten:

- Wichtig ist, dass das Grünland eine lückige Ausprägung erhält. Grundsätzlich gelten die allgemeinen Angaben im Maßnahmenblatt Extensivgrünland. Weiterhin sind für den Wiesenpieper folgende Aspekte zu beachten.
- Mahd der Fläche in Form einer Staffelmahd mit kurz- und langrasigen Bereichen (BORN et al. 1990 S. 21, HÖTKER 1990 S. 92). Extensive Mahd erst ab Anfang Juli zur Verhinderung von Mahdverlusten. Ein Teil der Flächen soll als „Altgrasstreifen“ oder -fläche nur alle 2-4 Jahre abschnittsweise gemäht werden, bei Streifenform ca. 6-10 m Breite, um im darauffolgenden Frühjahr ausreichend Deckung zu bieten (BORN et al. 1990). Günstige Standorte sind z. B. (Graben-) Böschungen oder Parzellenränder.
- Bei einer Beweidung – idealerweise als Standweide – ist die Besatzdichte so zu wählen, dass der Fraß ein Muster von kurzrasigen und stellenweise langrasigen Strukturen (Nestanlage) gewährleistet, ggf. sind kleine Inseln oder die Parzellenränder auszuzäunen zur Verhinderung von Trittverlusten der Brut. Weideauftrieb ab Mitte Juli (BORN et al. 1990). Die Umzäunung soll zumindest teilweise mit Holzpflocken erfolgen (Sitzwarten).
- Ggf. (bei feuchtegeprägten Standorten) Wiedervernässung

Orientierungswerte pro Paar: Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung. Bei Funktionsverlust des Reviers mind. im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mind. 1 ha.

⇒ **Ausgleich von ca. 2 ha für den Verlust der 1-2 Brutpaare**

Extensivierung von Grünland ist nach der Eingriffsregelung M-V **nicht** für die Flächenkompensation ansetzbar.

Alternativ: Mehrere ca. 30 m × 30 m nicht bebaute Grünfenster (vgl. Prignitzer Solarpark Perleberg 29 Grünfenster, Metastudie ZAPLATA 2022)

Um erhebliche Störungen zu vermeiden, werden ggf. zusätzlich Bauzeitenregelungen für z. B. den Neuntöter erforderlich. Im Bereich des Solarparks sollte extensives Grünland eingerichtet werden.

Betroffenheit Reptilien

Im Untersuchungsgebiet wurden bei den Kartierungen 10 Zauneidechsen (nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt) erfasst, wobei sich das Vorkommen auf den südwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes in der Aufschüttungsfläche beschränkt.

Für das zuerst geplante nordöstliche Grünland liegen keine Nachweise von Reptilien vor, so dass je nachdem wo der genaue Grenzverlauf verläuft, keine Beeinträchtigungen durch die Bebauung zu erwarten sind. Während der Bauphase sollte allerdings ein Reptilien- und Amphibienschutzzaun zwischen der Aufschüttungsfläche (Bergbaurecht, Abbaufeld 3) und dem Grünland aufgestellt werden.

Betroffenheit Amphibien

In dem Kleingewässer innerhalb der Aufschüttungsfläche wurden 18 nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Kammolche (Km) nachgewiesen. Sowie zwei Teichmolche (Tm) und mindestens fünf synchron rufende Wasserfrösche (Wf).

Die Amphibienfunde reduzieren sich auf den westlichen Rand des Untersuchungsgebietes. Reproduktionsgewässer wurden nur außerhalb davon festgestellt. Die Grünlandflächen innerhalb des Plangebietes werden höchstens gelegentlich als Landhabitat aufgesucht. Eine besondere Bedeutung der Fläche für Amphibien liegt nicht vor.

Während der Bauphase sollte ein Reptilien- und Amphibienschutzzaun zwischen der Aufschüttungsfläche (Bergbaurecht, Abbaufeld 3) und dem Grünland aufgestellt werden.

Aufgestellt am 19.07.2024



Dipl. Landsch.Ökol. Jan Enderle

LITERATUR

Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutz-rechtlichen Prüfung (saP) - Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV 2023)

https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/doc/massnahmenfestlegung_feldlerche.pdf

Maßnahmenblatt Feldlerche (*Alauda arvensis*), Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLUWFJH) Versionsdatum: 27.11.2015

https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-iessen.hessen.de/files/2022-08/wp_niederasphe_massnahmenblatt_feldlerche_002_bf.pdf

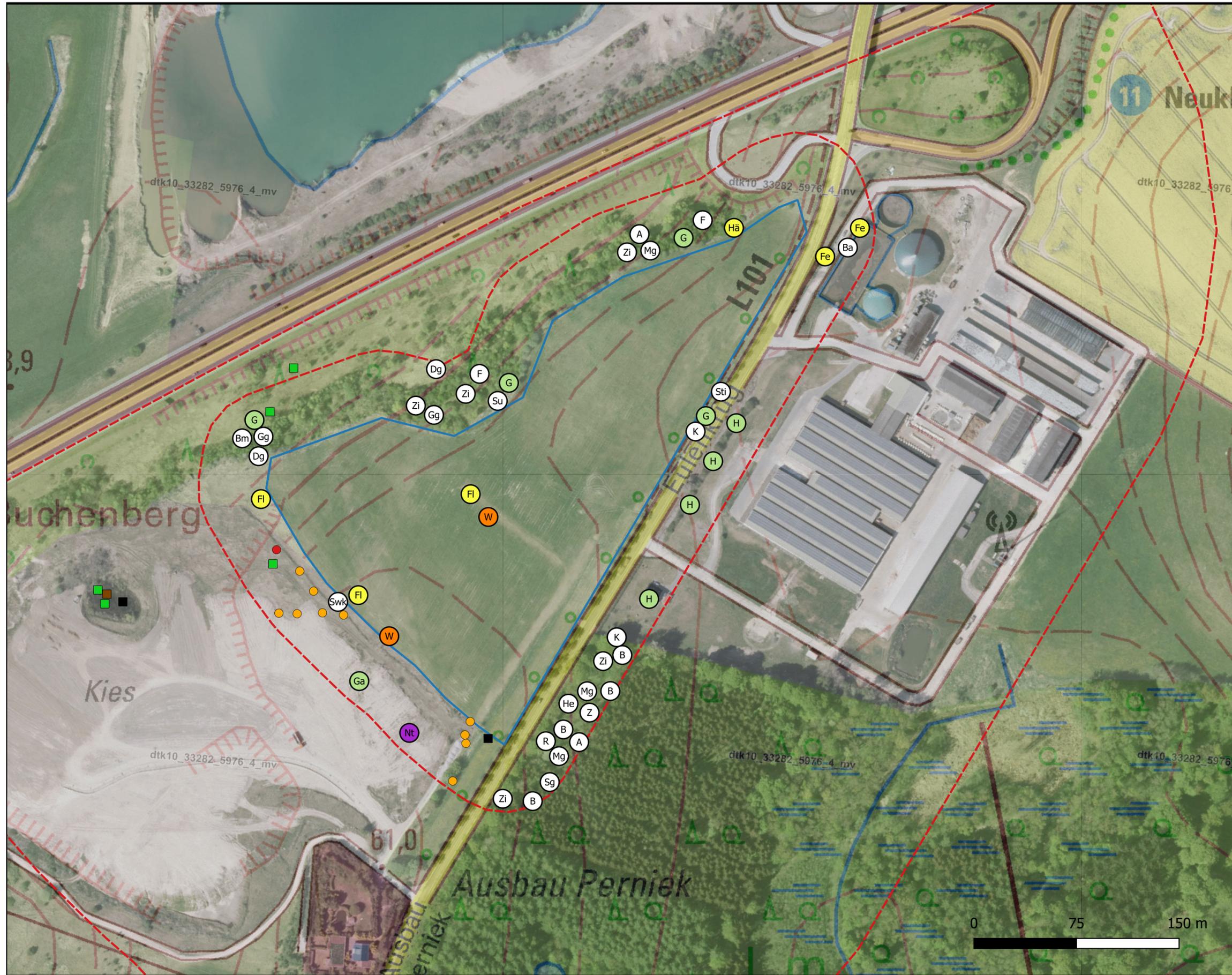
Feldlerche (*Alauda arvensis*) – **Artenschutzmaßnahmen**, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), abgerufen 03/2024

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>

Mustermaßnahmenblätter LBP - Anlage von Lebensräumen der Feldlerche, Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM 2019), LBP Maßnahmenblatt 4 ACEF LAP Seite 36

https://lbm.rlp.de/fileadmin/LBM/Dateien/Landespflege/Fachbeitraege/2019-03_Muster-Massnahmenblaetter.pdf

ZAPLATA M. & M. STÖFER (2022): Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands. NABU, Stand 18.03.2022.



Reviermittelpunkte der Brutvögel

- Brutrevier
- Rote Liste 2 M-V und/oder Deutschland
- Rote Liste 3 M-V und/oder Deutschland
- Vorwarnliste M-V und/oder Deutschland
- Anhang I der EU-VRL

Kürzel	Artname deutsch	RL MV	RL D	EU-VRL
A	Amsel			
Ba	Bachstelze			
Bm	Blaumeise			
Hä	Bluthänfling	V	3	
B	Buchfink			
Dg	Dorngrasmücke			
Fl	Feldlerche	3	3	
Fe	Feldsperling	3	V	
F	Fitis			
Gg	Gartengrasmücke			
G	Goldammer	V		
Ga	Graumammer	V	V	
H	Haus Sperling	V		
K	Kohlmeise			
Mg	Mönchsgrasmücke			
Nt	Neuntöter	V		x
Swk	Schwarzkehlchen			
Sg	Sommersgoldhähnchen			
Sti	Stieglitz			
Su	Sumpfrohrsänger			
W	Wiesenpieper	2	2	
Z	Zaunkönig			
Zi	Zilpzalp			

Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern: Vötker et al. 2014
 Rote Liste Deutschland: Rvslavyet al. 2020

Reptilien

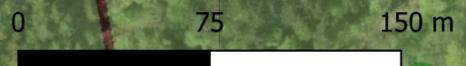
- Zauneidechse
- Waldeidechse

Nachrichtlich

- ▭ Plangebiet
- ▭ Untersuchungsgebiet (+ 50 / 300 m)

Amphibien

- Kammolch
- Teichmolch
- Teichfrosch



Solarpark Pinnowhof Süd Faunistische Kartierung 2023	
Auftraggeber: PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH Elisabeth-Haselöf-Strasse 1 23564 Lübeck	
Planverfasser:	
Karte	1
Maßstab	1 : 2.500
Datum	02 / 2024

